



GEMEINDE TEUFENBACH-KATSCH

Amtsstunden:

Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Hauptstraße 7, 8833 Teufenbach-Katsch

Kundmachung

GZ: B-2025-1285-00167/0001
Datum: 24.11.2025

Kontakt Daten

SB/Abt: Barbara Mattersdorfer
Tel: 03582/2408-16
Mail: mattersdorfer@teufenbach-katsch.gv.at

Gegenstand: Aufstellung eines Notstromaggregates - Betrieb für Notfallsituationen und für Wartungszwecke (1 x pro Monat) sowie einer dazugehörigen Einhausung, Herstellung der dafür notwendigen Infrastruktur

Gemeinde Teufenbach-Katsch, 8833 Teufenbach-Katsch,
in Vertretung durch Vizebürgermeister Peter Panzer,
8833 Teufenbach-Katsch

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 24.11.2025, eingelangt am 24.11.2025, hat die **Gemeinde Teufenbach-Katsch, 8833 Teufenbach-Katsch, vertreten durch Vizebürgermeister Peter Panzer, 8833 Teufenbach-Katsch**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für die

Aufstellung eines Notstromaggregates - Betrieb für Notfallsituationen und für Wartungszwecke (1 x pro Monat) sowie einer dazugehörigen Einhausung und die Herstellung der dafür notwendigen Infrastruktur

auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem **Grundstück Nr. 11/2, EZ 65321/00301 in KG Teufenbach** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

Montag, den 22.12.2025, um ca. 09:00 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle in Schlossplatz 1 (Eingang West – Hauptstraße 18), 8833 Teufenbach-Katsch**, angeordnet.

Verhandlungsleiter: Amtsleiter Denjen Schnedl, BA MA

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt Teufenbach-Katsch zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister

Gottfried Sperl

	Unterzeichner	Gemeinde Teufenbach-Katsch
	Datum/Zeit-UTC	2025-11-27T09:13:15+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1054540677
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

Angeschlagen am: 17. 11. 2025

Abgenommen am: